**Vertrag über die Errichtung eines Stiftungsfonds**

**bei der Bürgerstiftung Neuenkirchen-Vörden
– Stiftungsgeschäft –**

Herr/Frau … , geb. am … , wohnhaft …

– nachfolgend „Stifter/in“ genannt –,

errichtet hiermit in der

Bürgerstiftung Neuenkirchen-Vörden, Küsterstraße 1, 49434 Neuenkirchen-Vörden

– nachfolgend „Bürgerstiftung“ genannt –,

den … (Name) Stiftungsfonds

– nachfolgend „Stiftungsfonds“ genannt –.

# § 1 Stiftungsfonds

1. Der Stifter/Die Stifterin überweist der Bürgerstiftung als Schenkung unter Auflage unentgeltlich, endgültig und unwiderruflich … € (in Worten … Euro) auf das Konto IBAN DE82 2806 1679 4808 5006 00 bei der Volksbank Dammer Berge eG. Die Zahlung erfolgt spätestens bis zum … .
2. Die Zuwendung erhöht das in seinem Bestand zu erhaltende Grundstockvermögen.
3. Der Stifter/Die Stifterin behält sich vor, mit weiteren Zustiftungen zu Lebzeiten und/oder von Todes wegen den Stiftungsfonds aufzustocken. Dazu ist eine Überweisung an die Bürgerstiftung mit dem Verwendungszweck „Zustiftung … (Name) Stiftungsfonds“ ausreichend. Solche Zustiftungen sind nach den Grundsätzen dieses Stiftungsgeschäfts zu verwalten.

# § 2 Zweck

1. Die Bürgerstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke entsprechend ihrer Satzung.
2. Die Zwecksetzung des Stiftungsfonds bezieht sich auf

□ alle Zwecke der Bürgerstiftung

□ folgende Zwecke: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

*(Hinweis: Möglich sind nur Zwecke, die in der Satzung der Bürgerstiftung aufgeführt sind.)*

# § 3 Fondsverwaltung

1. Die Bürgerstiftung verwaltet den Stiftungsfonds selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte auf Basis der jeweils gültigen Fassung der Anlagerichtlinien der Bürgerstiftung. Sie beachtet dabei die für sie geltenden rechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften.
2. Gebühren für die Errichtung des Stiftungsfonds und seine Verwaltung werden nicht erhoben.

# § 4 Erträge und Verwendung

1. Das Vermögen des Stiftungsfonds wird zusammen mit dem übrigen Vermögen der Bürgerstiftung angelegt werden. Die anteilig auf das Vermögen des Stiftungsfonds entfallenden Erträge werden im Wege der Verhältnisrechnung ermittelt, sofern nicht andere objektive Zuordnungskriterien vorliegen. Ermittelt wird der Prozentsatz an den Gesamterträgen nach Kosten, der sich aus dem Verhältnis des Vermögens des Stiftungsfonds zum angelegten Gesamtvermögen der Bürgerstiftung ergibt. Stichtag für die Berechnung ist jeweils der 31.12. des Kalenderjahres.
2. Rücklagen dürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gebildet werden.
3. Die Mittel des Stiftungsfonds werden im Rahmen der in § 2 festgelegten Zwecke von der Bürgerstiftung verwendet.

# § 5 Transparenz und Kontrolle

1. Die Bürgerstiftung verpflichtet sich, das Vermögen des Stiftungsfonds dauerhaft und nachvollziehbar in ihrem Rechnungswesen festzuhalten.
2. Die Bürgerstiftung informiert den Stifter/die Stifterin oder die von ihm/ihr benannte Person, über die Höhe der Erträge.
3. □ Stifter/in und/oder

□ Stiftungsfonds

sollen im Rahmen der Berichterstattung der Bürgerstiftung

□ nicht

□ ausdrücklich

erwähnt werden.

1. Bei der Vergabe seiner Mittel soll der Stiftungsfonds

□ nicht

□ für die nächsten … Jahre

□ auf Dauer

genannt werden.

# § 6 Steuerbegünstigung

Der Stiftungsfonds als Bestandteil des Vermögens der Bürgerstiftung folgt den Bestimmungen über die Steuerbegünstigung in der Satzung der Bürgerstiftung.

|  |  |
| --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Ort, Datum) | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Ort, Datum) |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Unterschrift Stifter/in) | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Unterschriften Bürgerstiftung) |

***Anlage:*** *Satzung und Anlagerichtlinien der Bürgerstiftung in der jeweils aktuellen Fassung*